

Mindestlohngesetz.....	2
Lohnbuchführung und Mindestlohn: Das sollten Sie als Berater jetzt beachten.....	2
§ 4 EStG.....	5
Betätigungsmittelpunkt eines Handelsvertreter kann auch das Arbeitszimmer sein	5
§ 5 EStG.....	7
Ärzte dürfen Rückstellungen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen bilden	7
§ 6 EStG.....	8
Gewinnminderung bei Holzeinschlag im Forstbetrieb	8
§ 6 EStG.....	9
Erhaltungsaufwand oder anschaffungsnahe Aufwendungen?	9
§ 7 EStG.....	11
Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk – Wie viele Wirtschaftsgüter liegen vor?	11
§ 8 EStG.....	13
Geldwerter Vorteil bei einem von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw.....	13
§ 10d EStG.....	15
Feststellung von Verlustvorträgen bei fehlender Einkommensteuerfestsetzung	15
§ 16 EStG.....	17
Zwangsbetriebsaufgabe bei ruhendem Gewerbebetrieb	17
§ 19 EStG.....	19
Lohnzahlung von dritter Seite.....	19
§ 21 EStG.....	21
Zinsswap-Geschäfte gehören nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	21
§ 65 EStG.....	23
EuGH-Vorlage zur Anrechnung belgischer Familienleistungen	23
Körperschaftsteuer	24
Ausschüttungsunabhängige Nachbelastung des EK 02.....	24
Körperschaftsteuer	25
Bezug von Gehalt und Betriebsrente.....	25
Grunderwerbsteuer.....	27
Grunderwerbsteuerliche Behandlung von amtlicher und freiwilliger Baulandumlegung	27
§ 2 UStG	29
eBay (1) – Verkauf von Schmuckstücken.....	29
§ 2 UStG	31
eBay (2) – In der Regel haben die Finanzgerichte „das letzte Wort“.....	31
§ 2 UStG	33
eBay (3) – Verkauf einer Bierdeckelsammlung	33
§ 4 UStG	34
Zahnaufhellung als steuerfreie zahnärztliche Leistung	34
UStG	37
EU-Mitgliedstaaten müssen für eine korrekte USt-Identifikationsnummer eintreten	37
UStG	38
Der „wackelige“ Schutz einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	38
§ 15 UStG.....	40
Vorsteuerabzug der Vereine aus den Rechnungen von Spielervermittlern.....	40
Mindestlohngesetz.....	41
Leistungsbonus wird in die Berechnung des Mindestlohns einbezogen	41

Mindestlohngesetz

Lohnbuchführung und Mindestlohn: Das sollten Sie als Berater jetzt beachten

| Der Mindestlohn zum 1.1.15 sorgt branchenübergreifend für Unruhe. Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) wurden den Arbeitgebern erhebliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten übertragen. Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aber für den Steuerberater, der von seinem Mandanten beauftragt wird, diese zu übernehmen? Deckt der Auftrag zur Erstellung der Lohnbuchführung die Aufzeichnungs- und Meldepflichten mit? Und wie kann der Steuerberater diese abrechnen? |

Gesetzliche Grundlagen

Mit der Einführung des MiLoG hat der Gesetzgeber den Arbeitgebern erhebliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten übertragen, die zum Teil noch umfassender durch das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zu beachten sind. Das MiLoG als Grundlage für die vorgenannten Gesetze bestimmt Bußgelder für Arbeitgeber, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen haben. Hierzu zählen z.B. nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellte Aufzeichnungen. Das Bußgeld kann bis zu 500.000 EUR betragen.

Merke | Auch die mitarbeitende Ehefrau, die studierende Tochter, Aushilfskräfte und Putzhilfen im betrieblichen Bereich, die eine Vergütung von 450 EUR erhalten, unterliegen (gem. § 8 SGB IV i.V. mit §§ 16, 17 MiLoG) den Melde- und Dokumentationspflichten.

Praxishinweis | Die Dokumentationspflicht besteht bereits seit dem 16.8.14. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Zollverwaltung im Fall einer Prüfung schon für den Zeitraum vor Geltung des Mindestlohns Einsicht in die Arbeitszeitdokumentation verlangt.

Überwachung der Auflagen des MiLoG und SchwarzArbG

Für die Überwachung der Auflagen des MiLoG und des SchwarzArbG sind die Zollbehörden zuständig. Nach §§ 22, 23 SchwarzArbG gelten die Vorschriften der AO. Es ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dabei ist keine entsprechende Klarstellung im MiLoG enthalten – jedoch kann davon ausgegangen werden, dass dies auch für das MiLoG gilt.

Hinsichtlich der Vollstreckung von Geldbußen und der Vollziehung des dinglichen Arrests gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes (§ 21 Abs. 5 MiLoG).

Eine Prüfung beinhaltet in der Regel eine Befragung der Arbeitnehmer und die Prüfung der Geschäftsunterlagen beim Arbeitgeber. Die Mindestlohnprüfungen erfolgen auf der Grundlage des MiLoG, AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) und des AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Demzufolge ist

auch zu prüfen, ob die Tätigkeiten des Betriebs oder der Betriebsabteilung unter einen AEntG-Tarifvertrag fallen. Der Prüfungsschwerpunkt liegt daher auf den Geschäftsunterlagen.

Die Prüfer werden sich neben Lohnunterlagen und Arbeitszeitaufzeichnungen, auch Ein- und Ausgangsrechnungen, Angebote etc. vorlegen lassen. Einige Arbeitgeber führen keine Arbeitszeitaufzeichnungen, weil keine Verpflichtung dazu besteht. In diesen Fällen wird Einsicht in die Betriebsorganisation genommen, um auf die Arbeitszeiten schließen zu können.

Erstellung der Lohnbuchführung durch Steuerberater

Grundsätzlich besteht für den Steuerberater bei der Erstellung der Lohnbuchführung der Auftrag, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie die entsprechenden Meldungen an Sozialversicherungsträger sowie das FA zu erstellen und zu übermitteln. Diese Tätigkeiten werden nach § 34 Abs. 1 bis 4 StBVV (Steuerberatervergütungsverordnung) vom Steuerberater abgerechnet. **Dieser Auftrag gilt auch weiterhin.**

Praxishinweis | Sicherlich wird jeder Berufsangehörige, der Lohnbuchführungen für seine Mandanten erstellt, diese auf die Pflichten aus den vorgenannten Gesetzen hinweisen. Nach unserer Meinung besteht hierzu zwar keine Verpflichtung, jedoch dürfte eine fruchtbare Zusammenarbeit nur dann gewährleistet sein, wenn entsprechende Hinweise erfolgen, da der Mandant diese von seinem Steuerberater erwartet.

Werden Berufsangehörige von ihren Mandanten beauftragt, die Dokumentations- und Meldepflichten zu erledigen, wird zumindest ein Teil der Haftung aus dem MiLoG und den weiteren Gesetzen auf den Steuerberater übertragen. Entsprechende Aufträge sind nicht durch den vorgenannten Auftrag zur Erstellung einer Lohnbuchführung abgedeckt, sodass es sich hierbei um einen oder mehrere zusätzliche Aufträge für die Berufsangehörigen handelt.

Merke | Ein Großteil der Dokumentationen, zu denen der Arbeitgeber aus dem MiLoG und den weiteren Gesetzen verpflichtet ist, kann nur von ihm selbst oder seinen Mitarbeitern erstellt werden. Berufsangehörige können lediglich den Auftrag erhalten, die vorgelegten Dokumentationen auf ihre Richtigkeit und ihre rechtzeitige Erstellung in der vorgeschriebenen Weise zu überprüfen.

Eine Vollständigkeitsprüfung ist nicht möglich. Die Meldepflichten können nur insoweit von Berufsangehörigen übernommen werden, als sie von ihren Auftraggebern rechtzeitig vollständige Angaben erhalten.

Haftung und Vertretung der Arbeitgeber durch Steuerberater

Die Haftung des beauftragten Steuerbersaters erhöht sich, je umfassender ein Auftrag zur Hilfeleistung im Zusammenhang mit dem Mindestlohn erteilt wird.

Praxishinweis | Um dieses haftungsbegrenzend zu dokumentieren, sollte der Auftrag auf jeden Fall schriftlich vereinbart werden.

Nach ständiger Rechtsprechung der Zivilgerichte haften Steuerberater auch für solche Tätigkeiten, die über das übliche Maß der Auftragserteilung hinausgehen, wenn aufgrund von durch die Berufsangehörigen in der Vergangenheit erledigten Tätigkeiten ein umfassender Auftrag – z.B. für die Lohnbuchführung – vorliegt.

Steuerberater sind gegenüber den sachlichen Feststellungen der Zollbehörden im Zusammenhang mit dem MiLoG und dem SchwarzArbG berechtigt, ihre Mandanten zu vertreten. Dies gilt nicht hinsichtlich der Bußgeldvollstreckung nach § 21 MiLoG.

Auswirkungen auf Sozialversicherung und Lohnsteuer

Nach § 18 Abs. 1 MiLoG unterrichten die Behörden der Zollverwaltung die zuständigen örtlichen Landesfinanzbehörden über Meldungen nach § 16 Abs. 1 und 3 MiLoG.

Praxishinweis | Es kann davon ausgegangen werden, dass Feststellungen durch die Zollbehörde im Rahmen des MiLoG über die Landesfinanzbehörden an die Deutsche Rentenversicherung weitergegeben werden, sodass im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen und Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung entsprechende Konsequenzen bei nicht ordnungsgemäßen Meldungen und Dokumentationen von Arbeitgebern gezogen werden. Daraus ergibt sich ein erhebliches Potenzial an Haftungsrisiken für Steuerberater.

Abrechnung von Leistungen nach MiLoG und SchwarzArbG

Leistungen, die den Berufsangehörigen aufgrund des MiLoG und SchwarzArbG zusätzlich von ihren Mandanten übertragen wurden, sind nicht nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 bis 4 StBVV abzurechnen. Zum Teil handelt es sich um Tätigkeiten, die bei der Lohnbuchführung anfallen und dann (nach § 34 Abs. 5 StBVV) mit der Zeitgebühr nach § 13 StBVV abgerechnet werden können. So ist die Begleitung von Prüfungen der Zollbehörde (gem. § 34 Abs. 5 StBVV) mit der Zeitgebühr (nach § 13 StBVV) abzurechnen. Eine Vertretung der Mandanten gegenüber der Zollbehörde im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den Bescheid ist gem. § 40 StBVV abzurechnen; für das nachfolgende gerichtliche Verfahren gilt die RVG. Eine Vertretung gegenüber Bundesbehörden wegen der Vollstreckung von Bußgeld und dinglichem Arrest nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes dürfte Rechtsanwälten vorbehalten sein.

Beratungen und Überprüfungen von Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der nach den genannten Gesetzen erforderlichen Dokumentationen für die Mandanten sind vereinbare Tätigkeiten (i.S. des § 57 Abs. 3 StBerG), soweit sie nicht als rechtsberatend anzusehen sind (z.B. für Arbeitsverträge und alle sonstigen arbeitsrechtlichen Belange). Die Honorierung dieser Tätigkeiten erfolgt gem. §§ 612, 632 i.V. mit §§ 315, 316 BGB mit der üblichen Gebühr.

§ 4 EStG

Betätigungsmittelpunkt eines Handelsvertreters kann auch das Arbeitszimmer sein

| Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind unbegrenzter als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar, soweit der Raum den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Bei Handelsvertretern und Außendienstmitarbeitern liegt der qualitative Schwerpunkt der Gesamttätigkeit meist nicht im Arbeitszimmer, sondern außerhalb im Geschäftsbezirk. In zahlreichen Urteilen hat dies der BFH so entschieden. Aus diesem Grund können Handelsvertreter in der Regel die Arbeitszimmerkosten nur bis zu 1.250 EUR absetzen, weil für die Büroarbeiten „kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“. Nun gab es eine Wende. Das Finanzgericht Münster sah bei einem Handelsvertreter das häusliche Arbeitszimmer als „Mittelpunkt“ mit der Folge, dass der Abzug der Arbeitszimmerkosten in unbegrenzter Höhe möglich ist. |

Sachverhalt

Streitig war, ob das häusliche Arbeitszimmer eines im Wurst- und Käsevertrieb tätigen Handelsvertreters dessen Tätigkeitsmittelpunkt bildet. Der Steuerpflichtige war seit 1999 als Handelsvertreter im Bereich des Wurst- und Käsevertriebs in Deutschland überregional gewerblich tätig. Im Streitjahr 2010 wurde er für drei Auftraggeber tätig. Er vermittelte die Geschäfte zwischen seinen Auftraggebern und deren Kunden, sodass er die eingehenden Kundenaufträge an die Auftraggeber weitergab.

Das FA versagte bei Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2010 den Abzug der vollständigen Arbeitszimmerkosten als Betriebsausgaben und berücksichtigte lediglich Aufwendungen in Höhe des Höchstbetrags von 1.250 EUR. Zur Begründung führte es an, bei einem Handelsvertreter liege der qualitative Tätigkeitsschwerpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern im Außendienst.

Entscheidung

Dies sah das FG jedoch anders. Das häusliche Arbeitszimmer eines Steuerpflichtigen, der seinen Beruf teilweise im Arbeitszimmer und teilweise außer Haus ausübt, bildet den Betätigungsmittelpunkt im Sinne der Abzugsbeschränkung, wenn er dort die für den ausgeübten Beruf wesentlichen und prägenden Tätigkeiten vornimmt. Der „Mittelpunkt“ bestimmt sich somit nach dem inhaltlichen also qualitativen Schwerpunkt der beruflichen und betrieblichen Betätigung des Steuerpflichtigen.

Im Streitfall lag der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit jedoch im häuslichen Arbeitszimmer. Zwar war der Steuerpflichtige aufgrund verpflichtender Kundenbesuche auch im Außendienst tätig, jedoch kam er nach den Feststellungen des FG dieser Verpflichtung nicht in dem vereinbarten Maße nach. Zudem übte der Steuerpflichtige keine klassische Außendiensttätigkeit eines Handelsvertreters aus, da seine Tätigkeit

über die Tätigkeit eines Verkäufers im Außendienst hinausging. Der Steuerpflichtige vermittelte Liefergeschäfte von Wurst und Käse für seine Auftraggeber, wobei er diese Frischeprodukte nicht selbst auslieferte, sondern den Kunden als Ansprechpartner, insbesondere bezüglich Sortiment der Frischeprodukte, Annahme von Bestellungen (die er selbst nur an die Lieferanten weiterleitete) und Reklamationen zur Verfügung stand.

Dieser betriebswirtschaftlichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer hat das FG in qualitativer Hinsicht ein größeres Gewicht beigemessen als der Präsenz beim Kunden vor Ort. Somit sah das Gericht das häusliche Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit an. Damit unterlagen in diesem Fall die Arbeitszimmerkosten keiner Abzugsbeschränkung.

FUNDSTELLE

- FG Münster 5.3.15, 5 K 980/12 E, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144244

§ 5 EStG

Ärzte dürfen Rückstellungen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen bilden

| Ärzte, die die vorgegebenen Richtgrößen für die Verschreibung von -Arznei-, Verband- und Heilmitteln um mehr als 25 % überschreiten, dürfen Rückstellungen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen bilden. |

Sachverhalt

Im Streitfall betrieben zwei Ärzte eine Gemeinschaftspraxis. Ihren Gewinn ermittelten sie durch Bestandsvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG). In ihrem Jahresabschluss hatten sie Rückstellungen für ungewisse Honorarrückforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) gebildet, weil sie die Verschreibungsrichtgrößen pro Quartal um 216 %, 198 %, 169 % und 195 % überschritten hatten. Das FA war der Auffassung, dass eine Rückstellungsbildung nicht zulässig ist und hatte die Rückstellungen daher gewinnerhöhend aufgelöst. Das Einspruchs- und Klageverfahren blieben erfolglos.

Entscheidung

Im Revisionsverfahren bekamen die Steuerpflichtigen jedoch recht. Das Überschreiten der Richtgrößen hat die Wirkung eines Anscheinsbeweises für die Unwirtschaftlichkeit der Verordnungsweise, gegenüber dem sich die Ärzte entlasten müssen. Steuerlich reicht ein eingeleitetes Prüfverfahren aus, um eine Rückzahlungsverpflichtung als hinreichend wahrscheinlich anzusehen und damit die Bildung einer Rückstellung zu rechtfertigen.

Der BFH konnte jedoch nicht abschließend entscheiden, weil das Finanzgericht auf der Grundlage seiner abweichenden Rechtsauffassung nicht geprüft hatte, ob die im Streitfall zu bildende Rückstellung der Höhe nach zutreffend bemessen war. Diese Prüfung ist im zweiten Rechtsgang nachzuholen.

FUNDSTELLE

- BFH 5.11.14, VIII R 13/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 176690

§ 6 EStG

Gewinnminderung bei Holzeinschlag im Forstbetrieb

| Der BFH hat jüngst entschieden, wie sich aus unterschiedlichen Gründen vorgenommene Holzeinschläge im Forstbetrieb auf die Gewinnermittlung auswirken können. Es handelt sich dabei um ein Musterverfahren, das den Erwerb von Wald in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung betraf. |

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige einen Wald in Thüringen erworben, in dem notwendige Durchforstungsmaßnahmen schon länger unterblieben waren. Bei der sodann nachgeholt Durchforstung mussten u.a. sogenannte Rückewege freigeschlagen werden und es wurden mit Lkw befahrbare Wirtschaftswege und Holzlagerplätze angelegt. Aus dem Verkauf des eingeschlagenen Holzes erzielte der Steuerpflichtige erhebliche Erlöse. Streitig war nun, ob er einen Teil der Anschaffungskosten des Baumbestandes aufgrund des vorgenommenen Holzeinschlags gewinnmindernd berücksichtigen konnte.

Entscheidung

Der BFH entschied, dass ein Abzug beim Einschlag im Zusammenhang mit Durchforstungsmaßnahmen ausgeschlossen ist, weil der Wald dadurch nicht an Wert verliert. Anders ist dies jedoch bei Einschlägen, die für die Freiräumung von Flächen für befestigte Wege und Lagerplätze erforderlich werden, insoweit ist eine Gewinnminderung möglich. Zur Ermittlung dieses Betrags im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht verwies der BFH den Streitfall daher an das FG zurück.

FUNDSTELLE

- BFH 18.2.15, IV R 35/11, astw.iww.de, Abruf-Nr. 176383

§ 6 EStG

Erhaltungsaufwand oder anschaffungsnahe Aufwendungen?

| Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erweiterungen sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen. Alle anderen Kosten sind für die Anwendung der 15 %-Grenze zu addieren.

Sachverhalt

Im Streitfall erwarben die Steuerpflichtigen (Eheleute) eine Immobilie und vermieteten sie an ihren Sohn. Zuvor ließen sie alle Fenster austauschen und nahmen sonstige Sanierungsarbeiten vor. Die Aufwendungen in Höhe von 17.850 EUR für den Austausch der Fenster berücksichtigten sie als Anschaffungskosten. Nach Auffassung der Steuerpflichtigen war der Austausch der Fenster notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Gebäudes zu gewährleisten (§ 255 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. HGB). 16.616,96 EUR machten die Eheleute dagegen für sonstige Sanierungsarbeiten als Erhaltungsaufwand geltend.

Das Finanzamt erkannte die 16.616 EUR für Sanierungsarbeiten nicht als Erhaltungsaufwand an, sondern berücksichtigte sie als anschaffungsnaher Herstellungsaufwand, weil sie zusammen mit den Aufwendungen für die Fenster die 15 %-Grenze des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG überstiegen. Der Einspruch und die Klage blieben ohne Erfolg.

Entscheidung

Das FG machte deutlich, dass die Aufwendungen für die Fenster keine Anschaffungskosten darstellen, sondern anschaffungsnaher Aufwand sind. Zusammen mit den Aufwendungen für Sanierungsarbeiten überstiegen sie die 15 %-Grenze des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. Daher sind auch die Sanierungskosten nicht als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand, sondern als anschaffungsnaher Aufwand zu berücksichtigen.

Praxishinweis | Notwendige Erhaltungsmaßnahmen sollten möglichst erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Immobilienerwerbs durchgeführt werden. Gelingt dies in der Praxis nicht und die 15 % Grenze wird nur deshalb überschritten, weil schon originäre Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend gemacht werden, sollte unter Verweis auf das aktuell anhängige Verfahren Einspruch eingelegt werden.

FUNDSTELLE

- FG München 3.2.15, 11 K 1886/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144659, Revision unter XI R 15/15

§ 7 EStG

Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk – Wie viele Wirtschaftsgüter liegen vor?

| Viele Steuerpflichtige haben in den letzten Jahren in Biogasanlagen in Verbindung mit einem Blockheizkraftwerk investiert. Bis vor Kurzem war dabei noch ungeklärt, wie viele selbstständige Wirtschaftsgüter in diesem Fall vorliegen und welchen Umfang das jeweilige Wirtschaftsgut hat. |

Sachverhalt

In dem Fall vor dem FG Münster war streitig, ob ein Blockheizkraftwerk, das aus Biogas Strom und Wärme erzeugt, als eigenständiges Wirtschaftsgut gesondert abzuschreiben ist oder mit der vorgeschalteten Biogasanlage ein einheitliches Wirtschaftsgut bildet. Während der Steuerpflichtige das Blockheizkraftwerk eigenständig über einen Zeitraum von 10 Jahren abschreiben wollte, vertrat das FA die Auffassung, es handele sich zusammen mit der vorgeschalteten Biogasanlage um ein einheitliches Wirtschaftsgut mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 Jahren.

Entscheidung

Im Finanzgerichtsverfahren bekam der Steuerpflichtige recht. Das FG Münster entschied, dass das Blockheizkraftwerk mit der Biogasanlage kein einheitliches, sondern ein eigenständiges Wirtschaftsgut bildet. Dies folgt aus dem im Steuerrecht maßgebenden Grundsatz der Einzelbewertung gem. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB. Danach sind Wirtschaftsgüter (-Vermögensgegenstände) im Rahmen der Gewinnermittlung einzeln anzusetzen und zu bewerten.

Begründung

Ein Wirtschaftsgut ist jeder greifbare betriebliche Vorteil, für den der Erwerber eines Betriebs etwas aufwenden würde. Dabei muss es sich um einen Gegenstand handeln, der nach der Verkehrsanschauung einer besonderen Bewertung zugänglich ist. Des Weiteren muss das Wirtschaftsgut in einem eigenen, selbstständigen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen und entsprechend in Erscheinung treten.

Wird eine bewegliche Sache mit einer oder mehreren anderen beweglichen Sachen verbunden oder zu einer Anlage zusammengestellt, so ist zu entscheiden, ob es sich bei den einzelnen Gegenständen nach wie vor noch um selbstständige Wirtschaftsgüter handelt oder nur noch um unselbstständige Bestandteile eines neuen (verbundenen) Wirtschaftsguts. Ausschlaggebend ist dabei, ob die eingefügten oder zusammengestellten Gegenstände weiterhin ihre selbstständige Bewertbarkeit behalten.

Aus dem Umstand, dass mehrere Gegenstände einem einheitlichen Zweck dienen, kann für sich noch nicht auf ein einheitliches Wirtschaftsgut geschlossen werden. Zwar dienen die Biogasanlage und das

Blockheizkraftwerk dem gemeinsamen Zweck der Gewinnerzielung durch die Erzeugung, die Nutzung und den Vertrieb von regenerativen Energien, wie es dem Unternehmensgegenstand entspricht.

Aber das FG sah im Streitfall die Zwecke der Biogasanlage und des Blockheizkraftwerks differenziert. So ist der Zweck der Biogasanlage zunächst, aus Biomasse Biogas zu produzieren. Demgegenüber ist der Zweck des Blockheizkraftwerks, aus Biogas Strom und Wärme zu erzeugen. Dass insoweit von unterschiedlichen Zwecken der Wirtschaftsgüter ausgegangen werden kann, zeigt sich auch daran, dass im Streitfall eine Biogasleitung in den nahegelegten Ort gelegt worden ist, um dort das mit der Biogasanlage produzierte Biogas in Zukunft ggf. auch anderweitig als durch Verstromung durch das eigene Blockheizkraftwerk zu vermarkten. Außerdem war gerichtsbekannt, dass auch in anderen Fällen das mithilfe von Biogasanlagen produzierte Gas als solches – ggf. nach Umwandlung in Flüssiggas – verkauft wird. Vor diesem Hintergrund war daher nicht zwingend von einem einheitlichen Zweck von Biogasanlage und Blockheizkraftwerk auszugehen. Außerdem – so das FG – wäre in einem einheitlichen Zweck auch lediglich ein Indiz für ein einheitliches Wirtschaftsgut zu sehen.

FUNDSTELLE

- FG Münster 18.2.15, 11 K 2856/13 F, Rev. zugelassen, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144660

§ 8 EStG

Geldwerter Vorteil bei einem von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw

| An einer zu bewertenden Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs zu privaten Fahrten durch den Arbeitgeber fehlt es, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. Das Fahrzeug ist auch dann dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn er über dieses Fahrzeug wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder als Leasingnehmer verfügen kann, etwa wenn er im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat. |

Sachverhalt

Streitig war, ob die Inanspruchnahme von Sonderkonditionen im Rahmen des sogenannten Behördenleasings zu Arbeitslohn führt. Die Steuerpflichtige bezog in den Streitjahren 2005 bis 2008 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als Bürgermeisterin. Als Werbungskosten machte sie u.a. die tatsächlichen Kosten für berufliche Fahrten geltend. Hierzu legte sie ein Fahrtenbuch vor. Zum Nachweis der angefallenen Kosten reichte sie beim FA Belege über die gezahlten Leasingraten, Kfz-Steuern, Versicherungen und Betriebskosten für ein Leasingfahrzeug ein. Der Leasingvertrag über dieses Fahrzeug war zwischen der Gemeinde und dem Leasinggeber zu Sonderkonditionen für die öffentliche Hand (sogenanntes Behördenleasing) abgeschlossen worden. Wäre die Steuerpflichtige Vertragspartnerin des Automobilherstellers gewesen, hätte sie höhere monatliche Leasingraten leisten müssen. Die Rechnungen über die Leasing-raten lauteten auf die Gemeinde.

Das FA vertrat die Auffassung, der Steuerpflichtigen sei steuerpflichtiger Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils aus der Rabattgewährung von dritter Seite gewährt worden, der vom Arbeitgeber nicht versteuert worden sei. Der Vorteil resultiere aus dem Dienstverhältnis, da vom Leasinggeber die Sonderkonditionen (verbilligte Leasingraten, kurze Vertragslaufzeit von zwölf Monaten, keine Sonderzahlungen zu Beginn des jeweiligen Leasingvertrags) einer Privatperson nicht angeboten worden seien. Den zugeflossenen Vorteil berechnete es aus der Differenz der für Dritte üblichen zu den tatsächlich geleisteten Leasinggebühren.

Im Revisionsverfahren hob der BFH die Vorentscheidung auf und verwies den Streitfall zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurück. Dabei stellte er zunächst heraus, dass der geldwerte Vorteil aus einer Pkw-Überlassung durch den Arbeitgeber grundsätzlich zwingend entweder nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode zu bewerten ist.

Praxishinweis | Eine Überlassung eines betrieblichen Kfz i.S. des § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG i.V.m. § 6 EStG liegt jedoch nicht vor, wenn das Fahrzeug nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer Eigentümer des Fahrzeugs ist. Das Fahrzeug ist

aber auch dann dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn er über dieses Fahrzeug wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder als Leasingnehmer verfügen kann. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Voreigentümer oder der Leasinggeber ein fremder Dritter oder der Arbeitgeber ist. Dem Arbeitnehmer ist das Fahrzeug dann zuzurechnen, wenn ihm der Arbeitgeber das Fahrzeug aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung, etwa einem Leasingvertrag, überlässt. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber selbst Leasingnehmer ist und das Fahrzeug seinem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingverhältnisses übergibt.

Entscheidend ist, dass nach den tatsächlichen Umständen der Arbeitnehmer im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat, er also ein in Raten zu zahlendes Entgelt zu entrichten hat und ihn allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache treffen. In einem solchen Fall sind mögliche, aus dem Arbeitsverhältnis resultierende Vorteile nicht nach der speziellen Bewertungsnorm des § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie etwa für die Erfassung von Rabatten gelten, zu bewerten. Hierfür reichte die vom FG vorgenommene Sachaufklärung jedoch noch nicht aus, weshalb es zur Zurückverweisung der Streitsache kam.

FUNDSTELLE

- BFH 18.12.14, VI R 75/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 176531

§ 10d EStG

Feststellung von Verlustvorträgen bei fehlender Einkommensteuerfestsetzung

| Der BFH hat jetzt entschieden, dass Verluste länger beim Finanzamt geltend gemacht werden können. Das ist vor allem für Berufseinsteiger eine gute Nachricht. Wer noch alte Belege aus Studium oder Ausbildung besitzt und diese Kosten noch nicht bei der Steuer abgesetzt hat, kann sich die Verluste jetzt beim Finanzamt bescheinigen lassen. Neu dabei ist: Das geht bis zu sieben Jahren rückwirkend. Bisher setzten die -Finanzämter schon bei vier Jahren den Rotstift an und akzeptierten -ältere Verluste nicht mehr. |

Sachverhalt

Im Streitfall beehrte die Steuerpflichtige nachträglich die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für ihre berufliche Erstausbildung. Sie hatte dazu im Juli 2012 Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 eingereicht und auch die Feststellung von Verlustvorträgen beantragt. Das FA lehnte den Antrag auf Verlustfeststellung jedoch ab und berief sich auf die Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für das Verlustfeststellungsverfahren. Da eine Einkommensteuerfestsetzung wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich sei, könne auch keine Verlustfeststellung mehr erfolgen.

Entscheidung

Dies sieht der BFH jedoch anders. Ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG kann auch dann gesondert festgestellt werden, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr nicht mehr erlassen werden kann. Denn eine Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für die Feststellung des Verlustvortrags besteht dann nicht, wenn eine Einkommensteuerveranlagung gar nicht durchgeführt worden ist.

Vielmehr greift die Bindungswirkung nach dem Wortlaut des Gesetzes in § 10d Abs. 4 Satz 4 1. Halbsatz EStG nur ein, wenn die streitigen Besteuerungsgrundlagen „den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums (...) zugrunde gelegt worden sind“. Die Bindungswirkung setzt daher voraus, dass eine Einkommensteuerveranlagung (ggf. mit einer festzusetzenden Steuer von 0 EUR) durchgeführt worden ist. Wurde für das Verlustentstehungsjahr hingegen keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt oder wurde die durchgeführte Veranlagung wegen Ablaufs der Festsetzungsverjährung wieder aufgehoben, werden keine Besteuerungsgrundlagen einer Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt. Somit kann daher auch keine Bindungswirkung entstehen, sodass der Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids weiterhin möglich ist.

Hinweis | Praktische Bedeutung hat die Entscheidung vor allem für Steuerpflichtige, die sich in Ausbildung befinden oder vor Kurzem ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Auch wenn diese in der Vergangenheit

keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben und wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung eine Einkommensteuerveranlagung nicht mehr durchgeführt werden kann, kann innerhalb der Verjährungsfrist für die Verlustfeststellung diese noch beantragt und durchgeführt werden. Zu beachten ist ferner, dass derzeit beim BVerfG mehrere Verfahren zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten einer beruflichen Erstausbildung anhängig sind (BVerfG 2 BvL 23/14 und 2 BvL 24/14). Sofern das FA die nun grundsätzlich mögliche Verlustfeststellung aufgrund der derzeitigen materiellen Gesetzeslage ablehnt, sollte hiergegen unter Hinweis auf die anhängigen Verfahren beim BVerfG Einspruch eingelegt werden.

FUNDSTELLE

- BFH 13.1.15, IX R 22/14, astw.iww.de, Abruf-Nr. 176530

§ 16 EStG

Zwangsbetriebsaufgabe bei ruhendem Gewerbebetrieb

| Stellt der gewerblich tätige Steuerpflichtige seine gewerbliche Tätigkeit ein, führt dies nicht zwangsläufig zur Aufdeckung der in seinem Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven, wenn er entweder den Betrieb im Ganzen als geschlossenen Organismus oder zumindest alle wesentlichen Grundlagen des Betriebs verpachtet und er gegenüber den Finanzbehörden nicht die Aufgabe des Betriebs erklärt. In diesem Fall geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Absicht besteht, den unterbrochenen Betrieb künftig wieder aufzunehmen, sofern die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter dies ermöglichen. Der Steuerpflichtige erzielt dann in Form der Pächterlöse weiterhin gewerbliche Einkünfte, die jedoch nicht der Gewerbesteuer unterliegen. |

Anerkennung der gewerblichen Betriebsverpachtung

Für die Anerkennung der gewerblichen Betriebsverpachtung reicht es aus, wenn die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden, d.h., dem Pächter muss ein Betrieb zur Nutzung überlassen werden, den dieser im Wesentlichen fortsetzen kann. Dem Verpächter muss dabei objektiv die Möglichkeit verbleiben, den „-ruhenden Betrieb“ als solchen wieder aufzunehmen und fortzuführen.

Zwangsbetriebsaufgabe

Dagegen kommt es dann zu einer Zwangsbetriebsaufgabe, wenn anlässlich oder während der Verpachtung die wesentlichen Betriebsgrundlagen so umgestaltet werden, dass sie nicht mehr in der bisherigen Form genutzt werden können, weil der Verpächter damit die unternehmerische Tätigkeit endgültig einstellt.

Entscheidung

Einen derartigen Fall hat der BFH nunmehr angenommen, wenn der Verpächter dem Pächter ein Erbbaurecht einräumt, aufgrund dessen er zu einer grundlegenden Umgestaltung des Grundstücks mit einer daraus resultierenden einschneidenden Nutzungsänderung berechtigt ist, sodass eine Vermietung in der bisherigen Form nicht mehr möglich wäre. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Aussage des BFH, dass es für die Frage der Zwangsbetriebsaufgabe nicht darauf ankommt, ob es letztlich auch tatsächlich zur Realisierung der Baumaßnahme gekommen ist. Dies gilt zumindest für den Fall, dass die getroffenen Vereinbarungen ersichtlich nicht von vorneherein auf ein Scheitern ausgelegt waren. Dann ist für die Annahme einer Zwangsbetriebsaufgabe das Vertragskonzept und nicht dessen spätere Durchführung zugrunde zu legen.

FUNDSTELLE

- BFH 18.12.14, IV R 40/10, astw.iww.de, Abruf-Nr. 176376

§ 19 EStG

Lohnzahlung von dritter Seite

| Ein Handballverein haftet nicht für die Lohnsteuer seiner bei ihm angestellten Spieler, die auf Entgelte des Deutschen Handball-Bundes (DHB) für Einsätze der Spieler in Länder- und Auswahlspielen entfallen. |

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Haftung für nicht einbehaltene Lohnsteuerabzugsbeträge auf Vergütungen eines Dritten. Die Klägerin ist wirtschaftliche Trägerin des Betriebs eines Handballbundesligaver eins. Sie hatte mit einzelnen Handballspielern Arbeitsverträge u.a. mit der Regelung abgeschlossen, dass der Arbeitgeber den Spieler nach den Bestimmungen des Vertrags als Spieler des DHB anstelle.

Die bei der Klägerin angestellten Spieler wurden mehrfach von dem DHB zu Länder- und Auswahlspielen sowie zu Vorbereitungslehrgängen und Trainingslagern eingeladen. Die Einladung erfolgte jeweils durch direkt an die Spieler gerichtete Einladungsschreiben. Die Spieler erhielten für ihre Teilnahme ein Entgelt sowie Reisekostenersatz, der direkt durch den DHB auf ein vom Spieler benanntes Konto überwiesen wurde. Die Höhe der Entgelte wurde zwischen dem Spielerrat und dem DHB ausgehandelt. Die Klägerin war in diese Verhandlungen und in den Zahlungsweg nicht eingebunden, jedoch wurde sie über den Einsatz der Spieler als Nationalspieler durch die Übersendung einer Kopie des Einladungsschreibens unterrichtet.

Da von den vorgenannten Entgelten keine Lohnsteuer einbehalten worden war, erließ das FA gegenüber der Klägerin einen Lohnsteuerhaftungsbescheid, in dem sie für die Lohnsteuer der durch den DHB an die Spieler gezahlten Vergütungen in Haftung genommen wurde. Gegen diesen Haftungsbescheid legte die Klägerin erfolglos Einspruch ein und vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Zahlungen des DHB an die Spieler nicht um Lohnzahlungen Dritter i.S. des § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG handele.

Entscheidung

Vor dem FG bekam die Klägerin jedoch recht. Zwar kann Arbeitslohn ausnahmsweise auch bei der Zuwendung eines Dritten anzunehmen sein, wenn diese ein Entgelt „für“ eine Leistung bildet, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll. Voraussetzung ist, dass sie sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellt und im Zusammenhang mit diesem Dienstverhältnis steht. Arbeitslohn liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird.

Vor diesem Hintergrund stellen die aus Entgelten und Reisekosten zusammengesetzten Zahlungen des DHB an die Spieler keine Gegenleistung dar, die durch das Dienstverhältnis der Klägerin zu den Spielern für das Zurverfügungstellen ihrer individuellen Arbeitskraft veranlasst sind. Denn die Spieler sind gegenüber der Klägerin nicht zur Teilnahme an den Maßnahmen des DHB verpflichtet. Die jeweiligen Arbeitsverträge enthalten keine Regelung zu der Teilnahme an Länderspielen und vorbereitenden Trainingslagern. Die Regelung des § 82 Abs. 4 Spielordnung des DHB (SpO), nach der die Spieler, die Auswahlspielen oder Schulungs- bzw. Sichtungslerngängen des einberufenden DHB fernbleiben, für die Tage der Veranstaltung in keiner Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen dürfen, begründet keine arbeitsvertragliche Verpflichtung der Spieler gegenüber der Klägerin, an Maßnahmen des DHB teilzunehmen. Diese Regelung ist vielmehr Ausfluss der Abstellverpflichtung der Klägerin gegenüber dem DHB und betrifft daher das Vertragsverhältnis zwischen DHB und Klägerin und nicht das zwischen Klägerin und Spieler.

FUNDSTELLE

- FG Münster 25.3.15, 7 K 3010/12 L, Rev. zugelassen, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144661

§ 21 EStG

Zinsswap-Geschäfte gehören nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

| Der BFH hat jetzt entschieden, dass Ausgleichszahlungen aus der Auflösung von Zinsswap-Geschäften nicht zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung führen, obwohl die Zinsswaps ursprünglich zur Begrenzung des Risikos in die Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der vermieteten Immobilie durch variable Darlehen einbezogen waren. |

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die u.a. Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien erzielte. Die Anschaffungskosten der vermieteten Objekte wurden zum Teil über Darlehen mit variablem Zinssatz finanziert. Zur Absicherung des -Risikos steigender Zinsen schloss die Steuerpflichtige mit den darlehensgewährenden Banken sog. Zinsswaps ab. Zinsswaps sind Finanztermingeschäfte, bei denen zwei Parteien Vereinbarungen über den regelmäßigen Austausch variabler und fixer Zinszahlungen über einen vereinbarten -Nominalbetrag für eine bestimmte Laufzeit treffen.

Die den Zinsswaps zugrunde liegenden Verträge waren auf die Finanzierung der jeweiligen Immobilie abgestimmt. Im Streitjahr 2007 löste die Steuerpflichtige – nach Ablauf der einjährigen Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG – die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zinsswaps durch einseitige Kündigungserklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei auf. Infolge der Beendigung der Finanztermingeschäfte flossen ihr Ausgleichszahlungen in Höhe von 2.306.000 EUR zu. Die Ausgleichszahlungen hatten keine Auswirkungen auf die zur Finanzierung der Anschaffungskosten der vermieteten Objekte aufgenommenen Darlehen, die in unveränderter Höhe bestehen blieben.

Das FA war nun der Auffassung, dass die Zahlungen den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) zuzurechnen seien, weil die den Einnahmen zugrunde liegenden Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Finanzierung von Anschaffungskosten fremd vermieteter Immobilienobjekte gestanden hätten.

Entscheidung

Dies sah der BFH jedoch anders. Denn § 21 EStG erfasst nur das zeitlich begrenzte Überlassen einer Immobilie zur Nutzung. Die der Steuerpflichtigen zugeflossenen Ausgleichszahlungen stellten jedoch kein Entgelt für eine Nutzungsüberlassung, sondern allein für die Beendigung des mit den Zinsswaps vertraglich erworbenen Rechts auf Ausgleichszahlungen dar. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Steuerpflichtige war daher als Verfügung über den Bestand des Rechts anzusehen, die einer Veräußerung

gleichgestellt ist und (bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2008) nur unter den Voraussetzungen des § 23 EStG der Besteuerung unterlegen hat. Diese Vorschrift kam jedoch wegen des Überschreitens der einjährigen Veräußerungsfrist nicht zur Anwendung, sodass die vereinnahmten Ausgleichszahlungen letztlich nicht zu versteuern waren.

Hinweis | Aufgrund der durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab 1.1.2009 geänderten Rechtslage sind Einnahmen aus Zinsswaps nunmehr ohne Berücksichtigung von Veräußerungsfristen generell als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.

FUNDSTELLE

- BFH 13.1.15, IX R 13/14, astw.iww.de, Abruf-Nr. 176529

§ 65 EStG

EuGH-Vorlage zur Anrechnung belgischer Familienleistungen

| Im Streitfall arbeitete die Mutter des Kindes als deutsche Staatsangehörige in Deutschland. Der Vater ist Belgier und arbeitete seit November 2006 bei einer belgischen Zeitarbeitsfirma. Die Familie lebte zunächst in Deutschland, zog jedoch im Juni 2006 nach Belgien um und hat seitdem dort ihren Wohnsitz. Für das Kind bezog die Mutter fortlaufend in Deutschland Kindergeld. Der Vater hatte in Belgien kein Kindergeld beantragt und deswegen auch kein Kindergeld erhalten. Die Familienkasse hob nach Kenntnis des Umzugs der Familie nach Belgien die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung ab Juli 2006 auf und forderte den über das Differenzkindergeld hinausgehenden Betrag zurück. |

Der BFH bestätigte dieser Entscheidung und verwies auf die Entscheidung des EuGH v. 6.11.2014, C-4/13, wonach Art. 76 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 dahin auszulegen ist, dass diese Vorschrift dem Beschäftigungsmitgliedstaat erlaubt, in seinen Rechtsvorschriften ein Ruhen des Anspruchs auf Familienleistungen vorzusehen, wenn im Wohnmitgliedstaat kein Antrag auf Gewährung von Familienleistungen gestellt worden ist. § 65 EStG ist -daher insoweit europarechtskonform, als kein Kindergeld für ein Kind gezahlt wird, für das Leistungen zu zahlen sind oder bei entsprechender -Antragstellung zu zahlen wären, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG genannten Leistungen vergleichbar sind.

Hinweis | Die Vorschrift ist nach der EuGH-Rechtsprechung lediglich insoweit unionsrechtswidrig, als sie zum Ausschluss des Kindergeldanspruchs und nicht zu einer Kürzung um die Höhe des Betrags einer in einem anderen Staat gewährten vergleichbaren Leistung führt (EuGH 12.6.12, C-611/10 u. C-612/10).

FUNDSTELLE

- BFH 5.2.15, III R 40/09, astw.iww.de, Abruf-Nr. 176527

Körperschaftsteuer

Ausschüttungsunabhängige Nachbelastung des EK 02

| Das durch § 34 Abs. 16 KStG 2002 i.d.F. des JStG 2008 eingeräumte Recht, zur Anwendung des bisherigen Rechts zu optieren, und damit einer sofortigen, ausschüttungsunabhängigen Nachbelastung des Endbestands des EK 02 zu entgehen, begründet eine Besserstellung steuerbefreier Körperschaften sowie bestimmter Körperschaften aus dem Bereich der Wohnungswirtschaft, so der BFH in einem aktuellen Beschluss. Soweit sich diese Optionsmöglichkeit erstens nur auf in der Wohnungswirtschaft tätige Körperschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, erstreckt und zweitens diese Beteiligung zu mindestens 50 % mittelbar oder unmittelbar bestehen muss, ist unter dem Blickwinkel des Art. 3 Abs. 1 GG zu prüfen, ob es für diese unterschiedliche Behandlung innerhalb der Gruppe von Wohnungsunternehmen einen sachlichen Grund gibt. |

Sachverhalt und Entscheidung

Die Klägerin erfüllte die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34 Abs. 16 KStG 2002 nicht. Sie war zwar vergleichbar tätig, war aber weder eine Genossenschaft noch sind an ihr juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt. Der BFH äußerte im Hinblick auf den Gleichheitssatz (Art 3 GG) verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Begünstigungsausschluss sachgerecht ist. Das durch § 34 Abs. 16 KStG 2002 i.d.F. des JStG 2008 -eingeräumte Recht, für die Anwendung des bisherigen Rechts zu optieren, und damit einer sofortigen, ausschüttungsunabhängigen Nachbelastung des Endbestandes des EK 02 zu entgehen, begründe eine Besserstellung steuerbefreier Körperschaften sowie bestimmter Körperschaften aus dem Bereich der Wohnungswirtschaft.

Erläuterungen

Durch die begünstigende Regelung des § 34 Abs. 16 KStG 2002 n.F. sollen Unternehmen der Wohnungswirtschaft in die Lage versetzt werden, die bisherige Übergangsregelung weiterhin in Anspruch nehmen zu können. Bei diesem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel der Wohnungsbauförderung liegt nach Ansicht des BFH grundsätzlich ein förderungswürdiger Sachgrund vor (hierzu BFH 10.12.14, I R 76/12). Der BFH äußert verfassungsrechtliche Zweifel allerdings im Hinblick auf die Begünstigung von Wohnungsunternehmen, an denen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbefreite Körperschaften beteiligt sind. Er wird nunmehr – nach einer etwaigen Stellungnahme durch das BMF – zu prüfen haben, ob die Begünstigung dieser Unternehmen innerhalb der Gruppe der Wohnungsunternehmen sachlich gerechtfertigt ist.

FUNDSTELLE

- BFH 10.12.14, I R 65/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 176381

Körperschaftsteuer

Bezug von Gehalt und Betriebsrente

| Nach der Rechtsprechung des BFH kann eine vGA auch dann vorliegen, wenn die Kapitalgesellschaft eine Leistung an den beherrschenden Gesellschafter oder an eine ihm nahestehende Person erbringt, für die es an einer klaren und eindeutigen, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung fehlt. Dies könne insbesondere der Fall sein, wenn eine Altersrente trotz fortbestehender entgeltlicher Tätigkeit gezahlt werde (BFH 23.10.13, I R 60/12, BFH/NV 14, 781). |

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatte der Geschäftsführer einer GmbH die Rentenaltersgrenze erreicht und erhielt Leistungen aus seiner Betriebsrente. Gleichzeitig blieb er als Geschäftsführer aktiv tätig und bezog neben den Pensionszahlungen ein abgesenktes Gehalt. Es war zu klären, ob durch die Pensionszahlungen an den Altgesellschafter eine vGA ausgelöst wird, wenn die vertragliche Arbeitszeit ebenso wie das laufende Gehalt fortan abgesenkt werden.

Dies bejahten die Richter des FG Köln mit folgender Begründung: Die Fortführung des Arbeitsverhältnisses unter gleichzeitigem Bezug von Rente einerseits und laufendem Geschäftsführergehalt andererseits sei nur bedingt mit den Maßstäben, die für einen ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft maßgeblich sind.

Das FG vertritt die Ansicht, ein gewissenhafter Geschäftsleiter hätte entweder das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung anrechnen lassen oder aber den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfälligkeit aufgeschoben, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet habe. Durch die Fortführung des Arbeitsverhältnisses unter gleichzeitigem Bezug von -Rente einerseits und laufendem Geschäftsführergehalt andererseits -werde der Zweck der betrieblichen Altersversorgung für die Zeit der Weiterarbeit verfehlt.

Der Umstand, dass der Altgesellschafter seine vertragliche Arbeitszeit ebenso wie sein laufendes Gehalt abgesenkt habe, stünde dieser Bewertung nicht entgegen. Abgesehen davon, dass sich eine „Teilzeittätigkeit“ ohnehin nur schwerlich mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers vereinbaren lasse, ändere auch eine solche Tätigkeitsverringerung nichts an dem aufgezeigten Ergebnis des hypothetischen Fremdvergleichs.

Erläuterungen

Die Problematik einer vGA kann man umgehen, indem man das Aktivgehalt auf die Pensionsansprüche anrechnet. Da die Pensionsansprüche jedoch geringer sind als das Aktivgehalt, würde sich dies in der

Praxis i.d.R. so auswirken, dass für den Zeitraum der aktiven entgeltlichen Weiterbeschäftigung des Geschäftsführers in der Regel keine Pensionsansprüche ausbezahlt wären. Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 23.10.2013 (I R 60/12) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allein mit einer Reduzierung der Arbeitszeit und damit des Aktivgehalts eine vGA nicht vermieden werden kann. Dies spricht für die Auffassung des FG Köln.

Eine Alternative zu der im Streitfall gewählten Gestaltung – zur Vermeidung einer vGA – könnte darin bestehen, den Beginn der Pensionszahlung bis zur Beendigung der aktiven entgeltlichen Tätigkeit hinauszuschieben. In diesem Fall könnte sich jedoch die – bislang nicht entschiedene – Frage stellen, ob in Höhe der Barwertminderung der Pensionszusage aufgrund des Hinausschiebens des Eintrittsalters ein werthaltiger Verzicht und damit eine verdeckte Einlage vorliegt.

FUNDSTELLE

- FG Köln 26.3.15, 10 K 1949/12, Revision zugelassen, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144664

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuerliche Behandlung von amtlicher und freiwilliger Baulandumlegung

| Durch eine Baulandumlegung wird der Zuschnitt von Grundstücken neu geordnet, um eine plangerechte und zweckmäßige bauliche Nutzung zu ermöglichen. In den §§ 45 ff. Baugesetzbuch ist hierzu ein – von der Gemeinde durchzuführendes – hoheitliches Verfahren geregelt. Eine freiwillige Baulandumlegung ist zulässig, wenn die Grundstückseigentümer bereit und in der Lage sind, durch vertragliche Lösungen eine plangerechte Grundstücksneuordnung herbeizuführen. Streitig war, ob eine Grunderwerbsteuerbefreiung bei der freiwilligen Umlegung in Betracht kommt. Das GrEStG sieht für Eigentumsübergänge aufgrund von **amtlichen Baulandumlegungen** im Regelfall eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vor. Einen vergleichbaren Befreiungstatbestand für **freiwillige Umlegungen** gibt es hingegen nicht. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) musste nunmehr prüfen, ob dies verfassungsgemäß ist. |

Sachverhalt und Entscheidung

Im Zuge einer freiwilligen Baulandumlegung erwarben die Beschwerdeführer Grundstücke von einer Gemeinde und übertrugen ihnen gehörende Teilflächen auf diese. Das zuständige Finanzamt setzte -Grunderwerbsteuer gegen die Beschwerdeführer fest. Die hiergegen erhobenen Einsprüche und Klagen blieben in allen Instanzen erfolglos. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde als unbegründet ab. Es verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dass lediglich Grundstückserwerbe im amtlichen Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB von der Grunderwerbsteuer ausgenommen sind, nicht aber Erwerbsvorgänge anlässlich einer freiwilligen Umlegung. Das BVerfG sieht zwischen dem Grundstückserwerb im amtlichen Umlegungsverfahren und im Wege der freiwilligen Baulandumlegung Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie eine unterschiedliche Behandlung bei der Grunderwerbsteuer rechtfertigen.

Beide Umlegungsarten weisen nach Auffassung des BVerfG in städtebaulicher Hinsicht zwar eine gleiche Zielrichtung auf. Ihre Unterschiede bezüglich des zugrunde liegenden Verfahrens und der Freiwilligkeit der Teilnahme daran seien jedoch derart beachtlich, dass der Gesetzgeber sie im Hinblick auf den Charakter der Grunderwerbsteuer als Verkehrsteuer unterschiedlich habe behandeln dürfen. Anders als bei der amtlichen Umlegung ist die Teilnahme an vertraglichen Umlegungen grundsätzlich freiwillig.

Erläuterungen

Freiwillige und amtliche Umlegungen beinhalten als Instrumente der Bodenordnung einen unterschiedlichen Rechtscharakter. Sie weisen eigene Vor- und Nachteile auf. So wird die freiwillige Umlegung nach den insoweit weitgehend übereinstimmenden Angaben in aller Regel nur bei absehbar konsensual zu lösenden Verteilungsfragen in Betracht gezogen. Das Scheitern einer freiwilligen Umlegung

führt zudem nicht immer zu einer amt-lichen Umlegung. Die Unterschiede verdeutlichen, dass ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz im Hinblick auf die unterschiedliche grunderwerbsteuerliche Behandlung nicht vorlag, zumal der Gesetz-geber einen weiten gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum hat.

FUNDSTELLE

- BVerfG 24.3.15, 1 BvR 2880/11, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144465

§ 2 UStG

eBay (1) – Verkauf von Schmuckstücken

| Eine Hausfrau, die Schmuckstücke und andere Gegenstände über das Internet und Zeitungsanzeigen im In- und Ausland zum Verkauf anbietet und dazu in nicht unerheblichem Umfang Werbeaufwand treibt, ist nachhaltig und damit unternehmerisch tätig, so das Urteil des FG Köln. |

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige wurde im Juni 2003 beim Internet-Auktionshaus eBay als „seller“ registriert. Von Juni bis August 2003, von Juli bis November 2005 und im April 2006 gab sie insgesamt 40 Verkaufsangebote für Schmuckgegenstände und Uhren ab. Im Streitjahr 2004 wurden unter ihrem Namen mindestens 16 Kleinanzeigen in deutschen und österreichischen Tageszeitungen veröffentlicht und darin einzelne oder mehrere Schmuckstücke oder Pfandscheine über Schmuckgegenstände zum Verkauf angeboten. Die in den Anzeigen angegebenen Werte der Verkaufsgegenstände lagen zwischen 1.000 EUR bis 22.500 EUR. Für die Inserate entstanden der Steuerpflichtigen Kosten in Höhe von insgesamt 2.200 EUR.

Entscheidung

Die Steuerpflichtige war nach Auffassung des FG Köln unternehmerisch tätig. Der lange Zeitraum und die Anzahl von mindestens 56 Verkaufsanzeigen belegen die Nachhaltigkeit der Tätigkeit. Hinzu kommt, dass wohl auch zu diesem Zweck zugekaufte Vermögensgegenstände vertrieben wurden. Zwar hat die Steuerpflichtige pauschal vorgetragen, lediglich ihr geschenkte Schmuckstücke verkauft zu haben, konnte dies aber nicht schlüssig darlegen. Mangels Angaben zur Herkunft der Schmuckstücke oder deren Verbleib konnte nicht von Verkäufen von Gegenständen aus eigenem Vermögen ausgegangen werden.

Anmerkung 1

Die Steuerpflichtige scheiterte im Besprechungsurteil u.a. an einem schlüssigen Sachverhaltsvortrag. Das Finanzamt muss nach Auffassung des BFH unzulängliche Sachverhaltsvorträge des Steuerpflichtigen nicht ungeprüft übernehmen. Jedenfalls dann, wenn es um Umstände geht, die wie die hier geltend gemachten der vom Steuerpflichtigen beherrschten Informations- und Tätigkeitssphäre angehören, trägt dieser – unabhängig von einer ausdrücklichen Aufzeichnungsverpflichtung – die Gefahr, dass die Finanzbehörde Umstände nachteilig würdigt.

Praxishinweis | Der Mandant ist rechtzeitig zu geeigneten Dokumentationen anzuhalten. Diese sind spätestens im finanzgerichtlichen Verfahren vorzulegen.

Anmerkung 2

Hinzuweisen ist auch auf die ertragsteuerlichen Folgen. Die Steuerpflichtige ist unter den dargelegten Umständen mit Gewinnerzielungsabsicht und damit gewerblich (§ 15 EStG) tätig geworden.

FUNDSTELLEN

- FG Köln 6.2.13, 14 K 1469/11, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144665
- Zum Erfordernis eines schlüssigen Sachverhaltsvortrags BFH 25.8.09, I R 88,89/07, BFH/NV 2009, 2047; BFH 22.9.04, III R 9/03, BStBl II 05, 160; BFH 15.4.99, IV R 68/98, BStBl II 99, 481; BFH 15.2.89, X R 16/86, BStBl II 89, 462

§ 2 UStG

eBay (2) – In der Regel haben die Finanzgerichte „das letzte Wort“

| Hat das FG bei der gebotenen und revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Prüfung aller Umstände des Einzelfalls bei Verkäufen im eBay-Handel die Unternehmereigenschaft des Verkäufers bejaht, liegt keine eine Revisionszulassung rechtfertigende Divergenz zur gefestigten Rechtsprechung des BFH-Urteil vor. |

Sachverhalt

Die Klägerin wendet sich gegen das Urteil des FG Köln vom 6.2.2013 (siehe Entscheidung eBay 1). Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt sie als Verfahrensfehler i.S. von § 115 Abs. 2 Nr. 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) die Verletzung rechtlichen Gehörs durch eine unzulässige Überraschungsentscheidung, und macht mehrere Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme sowie hinsichtlich der dem FG obliegenden Sachaufklärungspflicht geltend. Außerdem beruft sie sich auf das Erfordernis einer Entscheidung des BFH zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Entscheidung

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der BFH betont in Rz. 22 ff. der Besprechungsentscheidung die grundsätzliche Entscheidungshoheit der Finanzgerichte. Ein Fehler bei der Rechtsanwendung kann daher nur ausnahmsweise zur Zulassung der Revision führen, wenn es sich um einen schwerwiegenden Rechtsanwendungsfehler handelt, der geeignet ist, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu beschädigen.

Ein derartiger Fehler liegt nur dann vor, wenn die angefochtene FG-Entscheidung objektiv willkürlich oder zumindest greifbar gesetzwidrig ist.

Eine Beweiswürdigung ist nur dann willkürlich, wenn sie so schwerwiegende Fehler aufweist, dass sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar ist und offensichtlich jedem Zweck einer Beweiswürdigung zuwiderläuft, sodass ein allgemeines Interesse an einer korrigierenden Entscheidung besteht. Diese besonderen Umstände sind substantiiert darzulegen, was im Streitfall nicht geschehen ist; vielmehr ersetzt die Klägerin lediglich die vom FG gezogenen Schlussfolgerungen durch ihre eigene Würdigung.

Praxishinweis | Der Mandant ist in derartigen Fällen daher rechtzeitig zu geeigneten Dokumentationen anzuhalten. Diese sind spätestens im Finanzgerichtsverfahren beizubringen. Der BFH nimmt sich der Sache im Regelfall nicht an (siehe Entscheidung eBay 1).

FUNDSTELLE

- BFH 9.4.14, XI B 6/14 (NV), BFH/NV 2014, 1230, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144666

§ 2 UStG

eBay (3) – Verkauf einer Bierdeckelsammlung

| Der kontinuierliche Verkauf einer privaten Bierdeckelsammlung unterliegt der Umsatz- und Einkommensteuer. |

Sachverhalt

Der Kläger bestritt seinen Lebensunterhalt im Wesentlichen durch den eBay-Verkauf von Bierdeckeln und Bieretiketten aus der privaten Sammlung seines Vaters. Die geerbte Sammlung umfasste etwa 320.000 Einzelteile und wurde vom Kläger durch Zukäufe fortgeführt. Veräußert wurden lediglich doppelte Exemplare. Hiermit erzielte der Kläger jährlich eBay-Umsätze zwischen 18.000 EUR und 66.000 EUR.

Entscheidung

Der Kläger war unternehmerisch tätig. Die Vielzahl der Verkäufe begründet hier die Nachhaltigkeit seiner Tätigkeit und überwiegt bei der Gesamtwürdigung aller Umstände die nur gelegentlichen Ankäufe. Gleiches gilt für die Tatsache, dass der Kläger im Wesentlichen Exponate aus einer von seinem verstorbenen Vater privat angelegten Sammlung veräußert.

Praxishinweis | Auch dieses Urteil zeigt, dass es sich bei der „Nachhaltigkeit“ um einen wertausfüllungsbedürftigen Begriff handelt – mit allen bekannten Unwägbarkeiten!

Anmerkung

Hinzuweisen ist wieder auch auf die ertragsteuerlichen Folgen. Der Kläger ist unter den dargelegten Umständen mit Gewinnerzielungsabsicht und damit gewerblich (§ 15 EStG) tätig geworden.

FUNDSTELLE

- FG Köln 6.2.13, 14 K 1469/11, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144665

§ 4 UStG

Zahnaufhellung als steuerfreie zahnärztliche Leistung

| Das FG Schleswig hatte im vergangenen Jahr darüber zu entscheiden, ob für das sogenannte Bleaching die Umsatzsteuerbefreiung greift (AStW 15, 264). Das FG hatte die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Der BFH hat nunmehr entschieden und sich in seinem Urteil der Auffassung des FG Schleswig angeschlossen, dass Zahnaufhellungen (Bleaching), die von einem Zahnarzt durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit sind, soweit sie dazu dienen, einen aufgrund einer Vorerkrankung und -behandlung nachgedunkelten Zahn aufzuhellen. |

Sachverhalt

Eine Zahnärzte-GbR führte im Anschluss an bestimmte medizinisch indizierte Behandlungen (z.B. Wurzelkanalbehandlungen) bei einigen Patienten eine Zahnaufhellung (Bleaching) an den zuvor behandelten Zähnen durch. Dafür stellte die GbR jeweils ein Entgelt von 226 EUR bis 286 EUR ohne USt in Rechnung. Das FA ging davon aus, es handele sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Das FG vertrat demgegenüber eine großzügigere Auffassung und gab der Klage statt.

Entscheidung

Der BFH folgte der Einschätzung des FG und wies die Revision des FA zurück.

Umsätze aus der Tätigkeit als Zahnarzt sind nach § 4 Nr. 14 UStG a.F. (jetzt: § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG) steuerfrei. Die Steuerfreiheit setzt eine Heilbehandlung voraus. Heilbehandlungen müssen einen therapeutischen Zweck haben. Hierzu gehören auch Leistungen zum Zweck der Vorbeugung und zum Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Auch ästhetische Behandlungen sind Heilbehandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Die Steuerfreiheit ist aber nicht auf Leistungen beschränkt, die unmittelbar der Diagnose, Behandlung oder Heilung einer Krankheit oder Verletzung dienen. Sie erfasst auch Leistungen, die erst als Folge solcher Behandlungen erforderlich werden, und zwar auch dann, wenn sie ästhetischer Natur sind (Folgebehandlung). Das ist der Fall, wenn die medizinische Maßnahme dazu dient, die negativen Folgen der Vorbehandlung zu beseitigen.

Hiervon ausgehend waren die von der GbR durchgeführten Zahnaufhellungen umsatzsteuerfreie Leistungen. Denn die zuvor durchgeführten Zahnbehandlungen waren medizinisch indiziert. Diese

Zahnbehandlungen (Wurzelfüllungen) hatten jeweils eine Verdunkelung des behandelten Zahns zur Folge. Die als Folge dieser Behandlungen notwendig gewordenen Zahnaufhellungsbehandlungen – als ästhetischer Eingriff – sind daher ebenfalls steuerfrei. Denn die Aufhellungen dienten dazu, die infolge der Vorschädigung eingetretene Verdunkelung der Zähne zu behandeln. Damit standen sie in einem sachlichen Zusammenhang mit den vorherigen Behandlungen, weil sie dem Zweck dienten, deren negative Auswirkungen (Verdunkelung) zu beseitigen.

Praxishinweis |

1. Die Entscheidung ist zu § 4 Nr. 14 UStG in der Fassung bis 2008 ergangen. Anders als der im Streitfall gültige § 4 Nummer 14 UStG a.F., der die Steuerfreiheit von „Umsätzen aus der Tätigkeit als Zahnarzt“ anordnete, betrifft § 4 Nummer 14 Buchst. a UStG nun explizit „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als ... Zahnarzt ... durchgeführt werden“. Das ändert aber nichts daran, dass die Maßstäbe dieses Urteils natürlich und erst recht auch auf die neue Rechtslage anzuwenden sind.

2. Im Streitfall stellte sich das Problem, ob nicht in den Zahnaufhellungen rein ästhetische Maßnahmen zu sehen sind. Das mag sicherlich bei isolierter Betrachtung so sein. Aus dem FG-Urteil ergibt sich indes, dass es um die Aufhellung sog. nervtoter Zähne ging. Diese werden offenbar nach einer Wurzelfüllung häufig dunkler. Deshalb werden sie von innen heraus durch ein Bleichmittel aufgehellt.

Es handelt sich somit nicht um eine rein ästhetische Maßnahme, sondern um die Beseitigung einer durch die vorher notwendige Behandlung eingetretenen negativen Auswirkung. „Heilbehandlung“ ist damit stets auch die Folgebehandlung zur Behebung von Schäden aus Vorbehandlungen. Ist die Vorbehandlung medizinisch indiziert, gilt dies auch für die Folgebehandlung.

Ebenso ist es, wenn nach einer medizinisch indizierten Operation (z.B. Gesichtschirurgie nach einem Autounfall) später aus ästhetischen Gründen die Narben nachbehandelt werden.

3. Das FinMin Schleswig-Holstein (Kurzinfo USt 3/2015 vom 5.5.15) hat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG auf Leistungen der professionellen Zahnreinigung Stellung bezogen und ausgeführt:

- Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind die Umsätze aus der professionellen Zahnreinigung umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen, weil sie zur zahnmedizinischen Prophylaxe gehören.
- Hiervon abzugrenzen sind nur Maßnahmen aus ästhetischen Gründen wie Bleaching oder Dentalkosmetik. Wird die professionelle Zahnreinigung nicht von Ärzten, sondern von einem Angehörigen eines ähnlichen Heilberufs erbracht, ist für die Steuerbefreiung eine ärztliche Verordnung/Indikation erforderlich.

Hinweis | Die Auffassung des FinMin Schleswig-Holstein ist in Bezug auf das Bleaching und die Dentalkosmetik unzutreffend, sofern diese Behandlungen nicht zu rein kosmetischen Zwecken erfolgen, sondern in sach-lichem Zusammenhang mit einer vorherigen Behandlung des Zahnarztes stehen.

FUNDSTELLE

- BFH 19.3.15, V R 60/14, DStR 15, 1001, astw.iww.de, Abruf-Nr. 176695

UStG

EU-Mitgliedstaaten müssen für eine korrekte USt-Identifikationsnummer einstehen

| Ein Unternehmer genießt Vertrauensschutz, wenn er die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines EU-ausländischen Geschäftspartners gewissenhaft, zeitnah und präzise im Rahmen seiner EU-Umsätze abfragt. |

Sachverhalt

Das EuGH-Urteil erging zu einem Vorabentscheidungsersuchen aus Lettland. Die lettische Finanzverwaltung lehnte die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab, weil nach einer Überprüfung des Steuerpflichtigen der begründete Verdacht bestand, dass dieser die Nummer missbräuchlich zum Umsatzsteuerbetrug einsetzen könnte. Fraglich war, ob die Finanzverwaltung der EU-Mitgliedstaaten zu einer derartigen Überprüfung berechtigt sind.

Entscheidung

Nach Auffassung des EuGH steht es den EU-Mitgliedstaaten frei, Steuerhinterziehungen, -umgehungen und etwaigen Missbräuchen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Quasi im Gegenzug sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtigkeit der Eintragungen in das Register der Steuerpflichtigen zu garantieren, um ein ordnungsgemäß funktionierendes Mehrwertsteuersystem sicherzustellen.

Praxishinweis | Die zuständige nationale Behörde muss daher die Unternehmereigenschaft eines Steuerpflichtigen prüfen, bevor sie ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus zwingend, dass der inländische Steuerpflichtige Vertrauensschutz genießen muss, wenn er die so erteilte USt-IdNr. gewissenhaft, zeitnah und präzise im Rahmen seiner innergemeinschaftlichen Lieferung abfragt.

In diesem Fall können dem Steuerpflichtigen nicht „objektive Anhaltspunkte“ vorgehalten werden, die einen Rückschluss auf die Mehrwertsteuerhinterziehung im Ausland erzwingen würden. Denn diese Negativkriterien, die die Steuerfahndungen und Staatsanwaltschaften derzeit meinen als belastendes Material vorlegen zu können, mussten wiederum zwingend, nach der Rechtsprechung des EuGH, bereits von den nationalen Steuerverwaltungen geprüft worden sein, bevor die USt-IdNr. erteilt wurde.

FUNDSTELLE

- EuGH 14.3.13, C-527/11, Ablessio SIA, BB 13, 725, astw.iww.de, Abruf-Nr. 131792

UStG

Der „wackelige“ Schutz einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

| Der Unternehmer ist nur dann durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung in seinem Vertrauen geschützt, wenn er nicht über gegenteilige bessere Erkenntnisse verfügt oder hätte verfügen können oder müssen. |

Sachverhalt

Aufgrund einer Umsatzsteuersonderprüfung holte das Finanzamt Auskünfte bei den Finanzämtern der mutmaßlichen Lieferanten eines Unternehmers ein. Hierbei ergaben sich erhebliche Ungereimtheiten. So ergab sich, dass die Lieferanten tatsächlich nicht existierten, nicht im Schrott-Handel tätig waren oder für Scheinrechnungen bekannt waren. Das Finanzamt versagte daraufhin den Vorsteuerabzug und forderte die entsprechende Umsatzsteuer zurück. Der Unternehmer verwies auf steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die auf die Lieferanten ausgestellt waren.

Entscheidung

Nach Auffassung des FG ist der Unternehmer verpflichtet, beim Vorliegen von offensichtlichen Ungereimtheiten und Auffälligkeiten bezüglich der Rechnungsaussteller wie

- die Rechnungsaussteller verfügen nicht über genügend Fahrzeuge für die Durchführung der abgerechneten Anlieferungen,
- sie treten stets in Begleitung auf bzw. lassen sich durch einen Handlungsbevollmächtigten vertreten und
- sie rechnen bereits unmittelbar nach ihrer Gewerbeanmeldung sehr hohe Liefermengen gegen Barzahlung von fünf- bzw. sechsstelligen EUR-Beträgen ab

Auskünfte über die Unternehmereigenschaft der Rechnungsaussteller einzuholen, um sicherzustellen, dass die Rechnungsstellung nicht der Verschleierung einer Steuerhinterziehung der tatsächlich Leistenden dient.

Es genügt insoweit nicht, wenn der Unternehmer von den Rechnungsausstellern lediglich die Vorlage der Gewerbeanmeldung sowie der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt. Vielmehr ist insbesondere erforderlich, dass der Unternehmer den Sitz der einzelnen Rechnungsaussteller überprüft.

Praxishinweis | Das FG widerspricht der Finanzverwaltung insoweit, als es zum Ausdruck bringt, dass ohne die beschriebenen „Auffälligkeiten und Ungereimtheiten“ die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Schutz des guten Glaubens geführt hätte.

Die Entscheidung zeigt damit zugleich die Grenzen des Vertrauensschutzes auf, die sich wie immer aus den Anforderungen an eine verständige Würdigung der Gesamtumstände („... wusste oder wissen konnte bzw. hätte wissen müssen...“) ergeben.

Praxishinweis | Der Mandant darf also auch einer Unbedenklichkeits-bescheinigung nicht „blind“ vertrauen!

FUNDSTELLE

- FG Hamburg 11.2.14, 3 V 241/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144668

§ 15 UStG

Vorsteuerabzug der Vereine aus den Rechnungen von Spielervermittlern

| Ein Fußball-Bundesligaverein kann die Vorsteuern aus den Eingangsrechnungen eines Spielervermittlers ziehen. |

Hinweis I Es bestand ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen dem Kläger und den o.g. Spielervermittlern, denn die Spielervermittler wurden jeweils vom Kläger beauftragt, eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG) in Form einer maklerähnlichen Dienstleistung an den Kläger zu erbringen, und der Kläger hat sich entsprechend verpflichtet, dem jeweiligen Spielervermittler ein Entgelt zu entrichten, wenn es mit Unterstützung des Spielervermittlers tatsächlich gelungen war, den Abschluss oder die Verlängerung eines Arbeitsvertrags zwischen dem Kläger und dem jeweiligen Fußballspieler herbeizuführen. In allen Fällen bestand die gegenüber dem Kläger erbrachte Leistung des Spielervermittlers nach dem einheitlichen Verständnis sämtlicher Zeugen zumindest darin, dem Verein einen bestimmten Spieler zuzuführen, indem der Spielervermittler (im Auftrag des Klägers) auf den Spieler dahingehend einwirkt, dass dieser das Angebot des Klägers zum Abschluss oder der Verlängerung eines Arbeitsvertrags annimmt.

FUNDSTELLE

- FG Düsseldorf 27.4.15, 1 K 3636/13 U, rkr., astw.iww.de, Abruf-Nr. 144669

Mindestlohngesetz

Leistungsbonus wird in die Berechnung des Mindestlohns einbezogen

| Die Parteien streiten über die Frage, auf welche Gehaltsbestandteile der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz anwendbar ist. |

Sachverhalt

Die Klägerin wurde bei der beklagten Arbeitgeberin zunächst mit einer Grundvergütung von 8,10 EUR pro Stunde vergütet. Daneben zahlte die Arbeitgeberin einen „freiwilligen Brutto/Leistungsbonus von max. 1,00 EUR, der sich nach der jeweilig gültigen Bonusregelung“ richtete. Anlässlich der Einführung des MiLoG teilte die Arbeitgeberin der Klägerin mit, die Grundvergütung betrage weiter 8,10 EUR brutto pro Stunde, der Brutto/Leistungsbonus max. 1,00 EUR pro Stunde. Vom Bonus würden allerdings 0,40 EUR pro Stunde fix gezahlt. Die Klägerin hat geltend gemacht, der Leistungsbonus dürfe in die Berechnung des Mindestlohns nicht einfließen. Er sei zusätzlich zu einer Grundvergütung in Höhe von 8,50 EUR pro Stunde zu zahlen.

Entscheidung und Begründung

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Zweck des MiLoG sei es, dem oder der Vollzeitbeschäftigten durch eigenes Einkommen die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen. Es komme – unabhängig von der Bezeichnung einzelner Leistungen – allein auf das Verhältnis zwischen dem tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlten Lohn und dessen geleisteter Arbeitszeit an. Mindestlohnwirksam seien daher alle Zahlungen, die als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung mit Entgeltcharakter gezahlt würden. Da ein Leistungsbonus, anders als beispielsweise vermögenswirksame Leistungen, einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung aufweise, handele es sich um „Lohn im eigentlichen Sinn“, der in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen sei.

Hinweis | Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

FUNDSTELLE

- ArbG Düsseldorf 20.4.15, 5 Ca 1675/15, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144670